

Antwort
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2365
des Abgeordneten Michael Jungclaus
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Landtagsdrucksache 5/5946

Erhebung von Förderabgaben bei der Ausbeutung von Bodenschätzen

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 2365 vom 06.09.2012:

Das Bundesbergrecht sieht in § 31 BBergG vor, dass dem Bundesland in dem der Abbau von Bodenschätzen erfolgt eine Förderabgabe von 10% zusteht. Dadurch kann das Land an den Gewinnen aus der Ausbeutung der Bodenschätze partizipieren und sicherstellen, dass immaterielle oder nicht ausgleichbare Schäden zumindest teilweise kompensiert werden.

Eine Ausnahme bilden bis heute die sogenannten „alten Bergrechte“. Die noch verwertbaren Bergrechte der DDR sind mit der Wende durch die Treuhand als „alte Bergrechte“ gemäß § 149 BBergG privatisiert worden. Durch den Verkauf als „alte Bergrechte“ wurde dem Land Brandenburg faktisch die Möglichkeit auf Erhebung einer Förderabgabe für diese Bergbauvorhaben entzogen. Dies betraf nicht nur Bergrechte zum Abbau von Braunkohle, sondern auch Rechte zum Abbau von Kies, Sand, Erdöl und Erdgas.

Der stillgelegte Braunkohletagebau aus DDR-Zeiten erfordert noch heute Milliardeninvestitionen aus Steuergeldern, um die zerstörte Landschaft wieder herzustellen und den Bewohnern der Region eine Perspektive nach dem Braunkohleabbau zu ermöglichen.

In jüngster Zeit ist durch die gestiegenen Rohstoffpreise das Interesse privater Investoren an der Erkundung und Ausbeutung von Bodenschätzen in Brandenburg gewachsen. Meldungen über den Beginn der Suche nach neuen Erdölvorkommen in Brandenburg lassen die Frage aufkommen in welcher Weise das Land und die Bevölkerung an den Explorationsvorhaben partizipieren werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Förderabgaben und Steuereinnahmen erwirtschaftet das Land Brandenburg durch die Ölförderung in Kietz der GdF-PEG?
2. Welche Förderabgaben und Steuereinnahmen erwartet das Land Brandenburg durch die beantragte Förderung in Märkisch Buchholz (Feldes-Nr. 31 – 0069)?
3. Nach §32 BBergG wird die Landesregierung ermächtigt, die Erhebung von Förderabgaben in einer Verordnung genauer zu regeln

und ggf. über die gesetzten 10% hinaus zu erhöhen. Warum hat die Landesregierung von der Ermächtigung bisher keinen Gebrauch gemacht?

4. Gibt es andere Bundesländer, die eine Verordnung nach §32 BBergG erlassen haben und wenn ja, wie hoch sind die dort festgesetzten Fördersätze für die einzelnen Bodenschätze (bitte auflisten)?
5. Wie hoch ist die Förderabgabe bei den in der Antwort auf die Anfrage 5/4737 erwähnten Vorhaben von Celtique Energie, APC und CEP in Brandenburg pro Fördereinheit und insgesamt (für jedes Projekt, bezogen auf prognostiziertes Fördervolumen)?
6. Woran orientiert sich die Höhe der Abgabe?
7. Welche Umwelt- und Sicherheitsauflagen wurden den Betreibern der 3 Vorhaben in Pillgram, Reudnitz und Lübben gemacht, um zu verhindern, dass Unfälle Mensch und Natur gefährden und deren Folgen begrenzt werden können?
8. Wurde vor der Genehmigung der Vorhaben eine UVP durchgeführt, welche Gutachten wurden zur Umweltverträglichkeit vorgelegt und wo sind diese einsehbar?
9. Wie wurde und wird die Öffentlichkeit bei bergrechtlichen Genehmigungsverfahren in Brandenburg beteiligt?
10. Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen für die Genehmigungsbehörde und den Gesetzgeber nach erteilter Erkundungs- bzw. Explorationsgenehmigung die Anwendung der Technologien „hydraulic Fracturing“, „enhanced oil recovery“ bzw. „enhanced gas recovery“ zu untersagen, sofern deren Anwendung nachträglich zur Genehmigung beantragt wird (bitte Aussage zu jeder einzelnen Technologie)?
11. Welche weiteren Bergrechte wurden in Brandenburg nach der 1990 erteilt und welche Einnahmen aus Förderabgaben wurden seitdem erzielt (Auflistung)?
12. Welche Anträge auf Erkundung oder Förderung nach BBergG gibt es, die sich noch im Genehmigungsverfahren befinden?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Wirtschaft und Europaangelegenheiten die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Förderabgaben und Steuereinnahmen erwirtschaftet das Land Brandenburg durch die Ölförderung in Kietz der GdF-PEG?

zu Frage 1:

Bei dem Bergwerkseigentum „Kiez“ (31-0022) handelt es sich um bestätigtes Bergwerkseigentum gemäß § 149 BBergG, das nicht der Förderabgabepflicht unterliegt.

Bezüglich der Höhe der Steuereinnahmen ist aufgrund des Steuergeheimnisses keine Aussage möglich. Nebenher kann davon ausgegangen werden, dass mit dem Vorhaben positive sekundäre Effekte für die regionale Wirtschaft (Schaffung von Arbeitsplätzen, Aufträge an lokale Firmen) verbunden sind.

Frage 2:

Welche Förderabgaben und Steuereinnahmen erwartet das Land Brandenburg durch die beantragte Förderung in Märkisch Buchholz (Feldes-Nr. 31 - 0069)?

zu Frage 2:

Das Bergwerkseigentum „Märkisch Buchholz (31-0069) ist ebenfalls ein nicht förderabgabepflichtiges altes Recht i.S. d. § 149 BBergG. Im Übrigen liegt dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) für dieses Vorhaben noch kein Antrag zur Förderung vor.

Frage 3:

Nach § 32 BBergG wird die Landesregierung ermächtigt, die Erhebung von Förderabgaben in einer Verordnung genauer zu regeln und ggf. über die gesetzten 10% hinaus zu erhöhen. Warum hat die Landesregierung von der Ermächtigung bisher keinen Gebrauch gemacht?

zu Frage 3:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 BBergG kann ein abweichender Bemessungssatz festgelegt werden, soweit dies zur Anpassung an die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelungen geboten, zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, zur Abwehr einer Gefährdung der Wettbewerbslage der aufsuchenden oder gewinnenden Unternehmen, zur Sicherung der Versorgung des Marktes mit Rohstoffen, zur Verbesserung der Ausnutzung von Lagerstätten oder zum Schutz sonstiger volkswirtschaftlicher Belange erforderlich ist oder soweit die Bodenschätze im Gewinnungsbetrieb verwendet werden. Eine Erhöhung des Förderabgabensatzes aus den vorgenannten Gründen kann nach Prüfung durch das LBGR nicht begründet werden.

Frage 4:

Gibt es andere Bundesländer, die eine Verordnung nach § 32 BBergG erlassen haben und wenn ja, wie hoch sind die dort festgesetzten Fördersätze für die einzelnen Bodenschätze (bitte auflisten)?

zu Frage 4:

Die Regelungen zu Förderabgabensätzen in den einzelnen Bundesländern sind aus der als Anlage beigefügten Synopse zu den Förderabgaberegelungen in den Ländern des „Arbeitskreises Feldes- und Förderabgabe“ des Länderausschusses Bergbau entnehmbar.

Frage 5:

Wie hoch ist die Förderabgabe bei den in der Antwort auf die Anfrage 5/4737 erwähnten Vorhaben von Celtique Energie, APC und CEP in Brandenburg pro Fördereinheit und insgesamt (für jedes Projekt, bezogen auf prognostiziertes Fördervolumen)?

zu Frage 5:

Die genannten Vorhaben befinden sich in der Erkundungsphase. Eine Förderabgabe wird daher noch nicht erhoben, da diese erst bei der Gewinnung von Bodenschätzen zu leisten ist.

Frage 6:

Woran orientiert sich die Höhe der Abgabe?

zu Frage 6:

Grundsätzlich gilt, dass sich die in der Brandenburgischen Förderabgabeverordnung festgelegte Höhe der Förderabgabe an den Vorgaben des Bundesberggesetzes (§ 31 Abs. 2 BBergG) orientiert.

Frage 7:

Welche Umwelt- und Sicherheitsauflagen wurden den Betreibern der 3 Vorhaben in Pillgram, Reudnitz und Lübben gemacht, um zu verhindern, dass Unfälle Mensch und Natur gefährden und deren Folgen begrenzt werden können?

zu Frage 7:

Die in den jeweiligen Betriebsplanzulassungen getroffenen Auflagen sind sehr umfangreich und variieren bezogen auf die örtlichen Gegebenheiten. Einzelheiten sind den jeweiligen Zulassungen zu entnehmen. Summarisch betrachtet wurden Auflagen zur Einhaltung des Standes der Technik, zur Vorsorge gegen Lärm und Erschütterungen (einschließlich Überwachungsmessungen), zum Naturschutz (zeitliche Beschränkungen, Kompensationsmaßnahmen, ökologische Baubegleitung etc.), Gewässerschutz (Grundwasserschutz, Schutz von Wasserschutzgebieten, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen etc.), Wiedernutzbarmachung usw. getroffen.

Frage 8:

Wurde vor der Genehmigung der Vorhaben eine UVP durchgeführt, welche Gutachten wurden zur Umweltverträglichkeit vorgelegt und wo sind diese einsehbar?

zu Frage 8:

Die mit der Betriebsplanzulassung beantragten bergbaulichen Tätigkeiten (nur Aufsuchung, keine Gewinnung) unterliegen nicht der UVP-Pflicht, so

dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war.

Für die bergbauliche Tätigkeit „Gewinnung von Bodenschätzen“ erfolgt eine erneute Prüfung, ob eine UVP durchzuführen ist. Unabhängig davon werden im Betriebsplanverfahren die Umweltauswirkungen betrachtet (z.B. naturschutzrechtliche Belange). Hierfür wurden durch die Antragsteller den Betriebsplänen mehrere von unabhängigen Gutachtern erstellte Unterlagen, u.a. zur Eingriffsregelung, dem Artenschutz und den Auswirkungen auf Schutzgebiete beigefügt. Darüber hinaus findet im Verfahren eine Beteiligung der Umweltbehörden und bei Erfordernis eine abschließende Beratung der abgegebenen Stellungnahmen statt. Die Unterlagen sind beim LBGR einsehbar.

Frage 9:

Wie wurde und wird die Öffentlichkeit bei bergrechtlichen Genehmigungsverfahren in Brandenburg beteiligt?

zu Frage 9:

Die bergrechtlichen Genehmigungsverfahren werden nach den Bestimmungen des Bundesberggesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes geführt. Bei Vorhabenzulassungen, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürften, wird ein Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Darüber hinaus führen die Unternehmen auch ohne Rechtsverpflichtung vor Ort Informationsveranstaltungen durch, um dem Informationsbedürfnis der unmittelbar betroffenen Bevölkerung entgegenzukommen.

Frage 10:

Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen für die Genehmigungsbehörde und den Gesetzgeber nach erteilter Erkundungs- bzw. Explorationsgenehmigung die Anwendung der Technologien „hydraulic fracturing“, „enhanced oil recovery“ bzw. „enhanced gas recovery“ zu untersagen, sofern deren Anwendung nachträglich zur Genehmigung beantragt wird (bitte Aussage zu jeder einzelnen Technologie)?

zu Frage 10:

Die erteilte Erkundungs- bzw. Explorationsgenehmigung, d.h. die Erlaubnis zur Aufsuchung gestattet dem Unternehmer noch nicht die Durchführung der beabsichtigten Tätigkeiten. Dafür bedarf es der Zulassung separater bergrechtlicher Betriebspläne. Die Bergbehörde prüft unter Beteiligung der Fachbehörden, ob die Arbeiten zulassungsfähig sind. Eine Zulassung wird verweigert, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 55 Abs. 1 Satz 1 BBergG nicht erfüllt sind und deren Einhaltung auch nicht durch Auflagen sichergestellt werden kann. Darüber hinaus hat die Behörde die Befugnis, eine Beschränkung oder Untersagung auszusprechen, soweit der Aufsuchung oder Gewinnung überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 48 Abs. 2 BBergG). Dies gilt gleichermaßen für alle genannten Technologien.

Neben dem Bergrecht sind in diesem Zusammenhang die Vorschriften des

Wasserrechts

(Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) nebst den auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen) von Relevanz. Gewässerbenutzungen, etwa das „Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer“ (§ 9 Absatz 2 Nr. 2 WHG), bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Der Einsatz der o.g. Technologien „Hydraulic Fracturing“ (Frac), „Enhanced Oil Recovery“ (EOR) bzw. „Enhanced Gas Recovery“ (EGR) wird daher auch im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren geprüft. Die Bergbehörde entscheidet über die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 19 Abs. 1 und 2 WHG im Einvernehmen mit der Wasserbehörde. Sofern schädliche Gewässeränderungen zu erwarten sind, die auch nicht durch Nebenbestimmungen vermeidbar oder ausgleichbar sind, ist die Erlaubnis zu versagen.

Frage 11:

Welche weiteren Bergrechte wurden in Brandenburg nach 1990 erteilt und welche Einnahmen aus Förderabgaben wurden seitdem erzielt (Auflistung)?

zu Frage 11:

Nach 1990 wurden 21 Bewilligungen auf Grundlage des Einigungsvertrages bestätigt und auf Grundlage des Bundesberggesetzes 295 Bewilligungen (§ 8 BBergG) erteilt und 7 mal Bergwerkseigentum (§ 17 BBergG) verliehen. Derzeit sind noch 116 Bewilligungen und 4 Bergwerkseigentume existent.

Die Einnahmesituation aus der Förderabgabe stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Einnahmen aus Förderabgabe in Euro
1993	617.641
1994	1.098.255
1995	943.845
1996	1.348.277
1997	1.354.412
1998	1.057.292
1999	750.607
2000	1.061.691
2001	1.150.000
2002	1.365.562
2003	896.868
2004	835.808
2005	579.400
2006	541.104
2007	710.497
2008	331.545
2009	652.445
2010	747.809
2011	671.886

Frage 12:

Welche Anträge auf Erkundung oder Förderung nach BBergG gibt es, die sich noch im Genehmigungsverfahren befinden?

zu Frage 12:

Dem LBGR liegen derzeit für Berlin und Brandenburg insgesamt 15 Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis vor. 4 Anträge betreffen die Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen, 10 die Erkundung von Erdwärme/Sole und 1 Antrag die Erkundung von Steinsalz (Untersuchung eines Salzstockes hinsichtlich der Eignung als Kavernenspeicher). Gewinnungsberechtigungen sind aktuell nicht beantragt.